

# Statuten vom Verein Kältenetzwerk Brunnen

## Rechtsform, Zweck und Sitz

### Art. 1

Unter dem Namen «Kältenetzwerk Brunnen» besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein Kältenetzwerk Brunnen ist partei- und konfessionslos.

### Art. 2

Der Verein Kältenetzwerk Brunnen verfolgt durch seine Mitglieder folgende Zwecke:

- Organisation, Durchführung und Beteiligung von öffentlichen Kälteanlässen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die vielfältigen Anwendungen von Kälte im Bereich von Gesundheit, Sport und Wellness
- Förderung der Nutzung der Kälte für gesundheitliche, sportliche und Wellnessbelange
- die Sicherheit bei Kälteanwendungen zu fördern (safety first)

Der Verein Kältenetzwerk Brunnen verfolgt die folgenden Werte: Sicherheit (safety first), Nachhaltigkeit, Individualität, Wohlbefinden, Fokussiertheit.

### Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

## Organisation

### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle (ab 20 Mitgliedern)

### Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen und die freiwilligen, nicht bezahlten Arbeit seiner Mitglieder. Der Vorstand kann eine Bezahlung von Arbeit in besonderen Fällen vorsehen. Die Generalversammlung wird anhand der Rechnung darüber informiert.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## Mitgliedschaft

### Art. 6

Die Mitgliedschaft steht Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben und die unten aufgeführten Anforderungen erfüllen.

Der Verein Kältenetzwerk Brunnen kann die Mitgliedschaftsbeiträge und deren Leistungen je nach Mitglieder-kategorie unterschiedlich ausgestalten.

#### Art. 7

Der Vorstand bestimmt die Arten der Mitgliedschaften und definiert die Mitgliederbeiträge. Es gibt die Mitgliedschaft gegen Geld oder gegen Arbeit (zB. kostenfreie Mitgliedschaft der Vorstandsmitglieder). Der Vorstand definiert auch den Aufnahmeprozess. Der Vorstand hat der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen.

#### Art. 8

Die Mitgliedschaftsmöglichkeiten werden auf der Website publiziert.

#### Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Austritt oder Tod des Mitgliedes. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr gem. Art. 5 muss jedoch bezahlt werden. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss schriftlich (zB. per E-Mail) erfolgen.
2. Werden die Mitgliederbeiträge nicht bezahlt, führt dies zum (vorübergehenden) Ausschluss aus dem Verein. Die Leistungen des Vereines Kältenetzwerk Brunnen entfallen jeweils sofort.
3. Ausschluss von Mitgliedern: Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins verstossen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch einen Beschluss der Vorstandes ausgeschlossen werden.

### **Generalversammlung**

#### Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen zahlenden oder arbeitenden Mitgliedern des Vereins. Nicht zahlende Mitglieder sind nicht Teil der Generalversammlung.

#### Art. 11

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

#### Art. 12

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

#### Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

#### Art. 14

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### Art. 15

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handheben. Eine Teilnahme über Videokonferenzsysteme kann der Vorstand zulassen. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

#### Art. 17

Die Traktanden der jährlichen, ordentlichen Generalversammlung umfassen mindestens die folgenden Programmteile:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Vorschläge und Anträge von Mitgliedern gem. Art. 18, bei rechtzeitiger Einreichung

#### Art. 18

Der Vorstand muss jeden Vorschlag und Antrag, der von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht wurde, auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

#### Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der zahlenden und arbeitenden Mitgliedern statt.

### **Vorstand**

#### Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Sie können beliebig wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

#### Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

#### Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

#### Art. 24

Der Vorstand ist für das Budget und die Buchführung des Vereins zuständig.

#### Art. 25

Der Vorstand ist für die Einstellung (und Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder

oder auch an Externe vergeben in Form von freiwilliger- oder bezahlter Arbeit (innerhalb des Vereinsvermögens).

### **Revisionsstelle**

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen. Eine Revisionsstelle wird ab 20 zahlenden Mitgliedern einberufen.

### **Datenschutz**

Art. 27

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name und Vorname, werden auf der Website, im Newsletter sowie anderen Publikationen veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

### **Auflösung**

Art. 28

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

### **Vorübergehende Bestimmungen**

Art. 29

Die von den Gründern zum Start einbezahlten Finanzen werden zurückbezahlt, wenn das Vereinsvermögen CHF 2000.- höher ist als der einbezahlte Betrag. Der einbezahlte Betrag ist in der Buchhaltung zu entnehmen und liegt schriftlich und unterschrieben bei den Gründeten vor.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung am 13.05.2024 angenommen.

Im Namen des Vorstands

Der Präsident

Vorstandsmitglied

---

Gründende des Vereins Kältenetzwerk Brunnen sind: Beni I. und Claudia S von Brunnen

Sitz: in 6440 Brunnen, alte Kantonsstrasse 6